



Verordnung über zweckgebundene Fonds (Fondsverordnung)

vom 6. April 2018

Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein erlässt gestützt auf Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, Art. 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 20. Februar 2017 und in Ausführung von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 30. August 1996 das folgende Fondsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

Fonds sind Spezialfinanzierungen und gesetzlich für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe zweckgebundene Mittel, welche nicht für eine andere Aufgabe eingesetzt werden dürfen.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Stadtrat entscheidet über die zweckmässige Verwendung der Mittel im Rahmen der Verordnung und der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3 Vorschüsse

Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind zulässig, wenn zweckgebundene Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken.

Art. 4 Verzinsung

Die Fonds werden zum Sparkontozins der Schaffhauser Kantonalbank am 30. Juni des Berichtsjahres verzinst. Der Zinssatz gilt für das ganze Rechnungsjahr.

Art. 5 Aufhebung

Spezialfinanzierungen werden aufgelöst, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

Art. 6 Geltungsbereich

¹ Es bestehen die folgenden Fonds:

- A) Jagd- und Naturschutzfonds
- B) Wasserversorgungsfonds
- C) Abwasserfonds
- D) Grabfonds
- E) Kleinschiffahrtsfonds
- F) Parkierungsfonds
- G) Stadtentwicklungsfonds
- H) Wärmeverbundfonds
- I) Alterszentrumsfonds
- J) Windler-Stiftungsfonds²

² Für die weiteren Fonds und Sonderrechnungen in Form von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen gilt das Finanzhaushaltsgesetz.

2. Fonds

A) Jagd- und Naturschutzfonds

Art. 7 Zweck, Finanzierung und Bestand

¹ Der Fonds basiert auf dem kantonalen Jagdgesetz.

² Der Fonds bezweckt hauptsächlich die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere, Vögel und Fische.

³ Er wird aus den Nettoeinnahmen aus der Verpachtung der Jagdreviere und der Fischereipachten geüfnet.

B) Wasserversorgungsfonds

Art. 8 Zweck, Finanzierung und Bestand

¹ Der Fonds basiert auf dem Wasserabgabereglement der Stadt Stein am Rhein.

² Der Fonds bezweckt den Ausgleich von Betriebsdefiziten der Wasserversorgung, die sich als Folge erhöhter Bau- oder Betriebskosten vorübergehend ergeben können.

³ Er wird aus den Betriebsgewinnen der Wasserversorgung geüfnet.

C) Abwasserfonds

Art. 9 Zweck, Finanzierung und Bestand

¹ Der Fonds basiert auf der Verordnung über die Abwassergebühren.

² Der Fonds bezweckt den Ausgleich von Betriebsdefiziten der Abwasserentsorgung, die sich als Folge erhöhter Bau- oder Betriebskosten vorübergehend ergeben können.

³ Er wird aus den Betriebsgewinnen der Abwasserentsorgung geüfnet.

D) Grabfonds

Art. 10 Zweck, Finanzierung und Bestand

¹ Der Fonds basiert auf dem Bestattungs- und Friedhofsreglement der Stadt Stein am Rhein.

² Der Fonds bezweckt die Sicherung der Bepflanzung und Pflege von Gräbern, deren Unterhalt für die Dauer der Grabesruhe der Stadt Stein am Rhein übertragen wurde.

³ Er wird durch einmalige Einzahlungen zur Deckung der Kosten für die Bepflanzung und Pflege eines Grabes während der Grabesruhe geüfnet. Der Stadtrat legt die Höhe der Einzahlungen fest.

E) Kleinschiffahrtsfonds

Art. 11 Zweck, Finanzierung und Bestand

¹ Der Fonds basiert auf dem Reglement der Bootsliegplätze.

² Der Fonds bezweckt den Ausgleich von Betriebsdefiziten der Kleinschiffahrt, die sich als Folge erhöhter Bau- oder Betriebskosten vorübergehend ergeben können.

³ Er wird aus den Betriebsgewinnen der Kleinschiffahrt geüfnet.

F) Parkierungsfonds

Art. 12 Zweck

Der Fonds bezweckt:

- die Förderung des öffentlichen Verkehrs und dessen Infrastruktur;
- die Förderung des Tourismus und den Unterhalt dessen Infrastruktur;
- die Schaffung und den Unterhalt von Parkplätzen, Parkhäusern und Parkierungseinrichtungen, soweit diese für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 13 Finanzierung und Bestand

¹ Der Fonds wird aus den folgenden Nettoerträgen geüfnet:

- den Gebühren gemäss der Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Stein am Rhein;
- für die Vermietung von Parkplätzen an Private;

- Nachtparkierungsgebühren gemäss Art. 9 der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund;
- Ersatzabgaben für fehlende Parkplätze gemäss Reglement über die Schaffung von Parkplätzen und die Ersatzabgabe.

G) Stadtentwicklungsfonds

Art. 14 Zweck

- ¹ Mit dem Stadtentwicklungsfonds sollen Kosten übernommen werden, die mit Blick auf die wirtschaftliche, kulturelle und touristische Entwicklung von Stein am Rhein entstehen.
- ² Es können auch Grundstücke erworben und erschlossen oder verkauft werden, welche für die weitere Entwicklung der Stadt von Bedeutung sind.
- ³ Mit dem Stadtentwicklungsfond können auch Buchverluste auf Liegenschaften getragen werden.

Art. 15 Finanzierung

Der Stadtentwicklungsfonds wird geäufnet durch

- a) Buchgewinne auf Liegenschaften;
- b) Mehrwertabschöpfung bei Planungsvorteilen;
- c) Zweckgebundene Beiträge Dritter;
- d) ausserordentliche Einnahmen.

H) Wärmeverbundfonds

Art. 16 Zweck, Finanzierung, und Bestand

- ¹ Der Fonds basiert auf dem Reglement über die Abgabe von Fernwärme.
- ² Der Fonds bezweckt den Ausgleich von Betriebsdefiziten des Wärmeverbundes, die sich als Folge erhöhter Bau- oder Betriebskosten vorübergehend ergeben können.
- ³ Er wird aus den Betriebsgewinnen des Wärmeverbundes geäufnet.

I) Alterszentrumfonds

Art. 17 Zweck, Finanzierung und Bestand

- ¹ Der Fonds basiert auf dem Alters- und Pflegegesetz des Kantons Schaffhausen.
- ² Der Fonds bezweckt den Ausgleich von Schwankungen im Geschäftsverlauf des Alterszentrums.
- ³ Der Fonds wird aus den Betriebsgewinnen des Alterszentrums geäufnet, getrennt nach den Bereichen Pension, Betreuung, Pflege sowie die Differenz zu den kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen.
- ⁴ Über Einlagen und Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Betriebskommission Alterszentrum.

J) Windler-Stiftungsfonds²

Art. 17^{bis} Zweck, Finanzierung und Bestand²

- ¹ Der Fonds bezweckt die Förderung gemeinnütziger Aufgaben und Projekte in den Bereichen Alter, Bildung und Soziales, Ortsbild und Verschönerung sowie Kultur und Freizeit. Die Mittel dürfen nicht für Aufgaben verwendet werden, zu deren Erfüllung die Einwohnergemeinde Stein am Rhein aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.
- ² Er wird durch Beiträge der Jakob und Emma Windler-Stiftung geäufnet.
- ³ Die Einzelheiten regelt ein Rahmenabkommen zwischen der Einwohnergemeinde Stein am Rhein und der Jakob und Emma Windler-Stiftung.

3. Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12.12.2008. Das Reglement über die Verwendung der Mittel des Parkierungsfonds vom 15.05.1997 (StR 611.110) wird ersatzlos aufgehoben.

²Sämtliche früheren Erlasse werden durch dieses Reglement ersetzt.

Art. 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses rückwirkend auf den 1. Dezember 2017 in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 6. April 2018 (ERB 10/2018), in Kraft getreten am 1. Dezember 2017

² Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 14. November 2025 (ERB 28/2025), in Kraft getreten am 1. Januar 2026